

Geschlechtsspezifische Verfolgung



Asylsuchende Frauen in Deutschland

Viele verfolgte Frauen kommen aus vielfältigen Gründen gar nicht bei uns an: mangelnde finanzielle Ressourcen und Unterstützung, eine untergeordnete gesellschaftliche Rolle, die Verantwortung für die Kinder sind nur einige hiervon. In Indien ist die Zahl der Witwenverbrennungen beispielsweise ungebrochen hoch, dennoch stellten im Jahr 2006 nur 17 Frauen aus Indien einen Asylerstantrag.

Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung

Schon vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 konnten Frauen z.B. als Angehörige einer „bestimmten sozialen Gruppe“ aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung anerkannt werden. In vielen Fällen wurde jedoch, wenn überhaupt, nur subsidiärer Schutz zugesprochen, da Verfolgungsmaßnahmen bis dahin immer von (quasi-)staatlichen Akteuren ausgehen bzw. diesen zugerechnet werden mussten. § 60.1 AufenthG schreibt nunmehr ausdrücklich fest, dass eine politische Verfolgung auch dann vorliegen kann, wenn die Verfolgung von nicht-staatlichen Akteuren ausgeht und allein an das Geschlecht anknüpft. Letztere Formulierung geht sprachlich und inhaltlich über das hinaus, was in der EU-Qualifikationsrichtlinie normiert und in den meisten anderen europäischen Staaten üblich ist.

Die Schwierigkeiten für verfolgte Frauen, die Bundesrepublik überhaupt zu erreichen, drückt sich auch in der altersgemäßen Zusammensetzung von asylsuchenden Männern und Frauen aus: Flüchtlingsfrauen im Alter zwischen 16 und 45 Jahren sind in Deutschland deutlich unterrepräsentiert. Lediglich bei Kindern unter

16 Jahren, die in Deutschland geboren wurden oder mit ihren Familien kamen, und bei den über 50-jährigen (oft zu ihren Familien nachgereisten Frauen) entspricht der Anteil der weiblichen Flüchtlinge in etwa dem Anteil der männlichen.

Frauen fliehen aus anderen Ländern als Männer

Hinsichtlich der Herkunftsländer ist auffällig, dass sich einige afrikanische Staaten nur unter den zehn Hauptherkunftsländern von weiblichen Erstantragstellerinnen befinden, jedoch nicht bei den männlichen Asylsuchenden aufgelistet sind (Ghana, Nigeria, Eritrea, Kamerun). Die Ursachen sind u.a. in der drohenden Genitalverstümmelung, den sexuellen Übergriffen im Rahmen des Nationaldienstes (Eritrea), aber wohl auch in der Einschleusung zum

Zweck der sexuellen Ausbeutung zu finden. Während drohende Genitalverstümmelung nach neuer Rechtslage durchaus zur Anerkennung führt, wird Zwangsprostitution bislang kaum als Asylgrund anerkannt: In den vergangenen drei Jahren sind nicht mehr als fünf Fälle einer Gewährung des Flüchtlingsstatus für Opfer von Menschenhandel bekannt geworden.

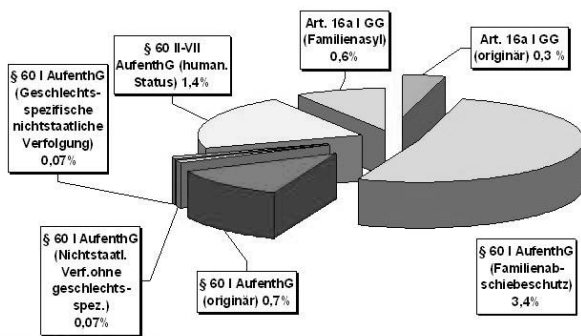
Anerkennung durch das Bundesamt

Die Anerkennungsquote des Bundesamts ist 2007 wieder im Steigen begriffen und lag in den Monaten von Januar bis Mai insgesamt bei 9 %. Dies ist zumindest zum Teil auch auf die gesetzliche Anerkennung von nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung zurückzuführen. Die vergleichsweise hohen

Anna Büllsbach ist Leiterin der UNHCR-Zweigstelle in Nürnberg. Am 14.6.2007 hielt sie den Vortrag „Gesetzliche Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung durch das Zuwanderungsgesetz – was hat sich in der Praxis geändert?“ Das nachfolgende Protokoll, fasst die wichtigsten Erkenntnisse zusammen.

80 Prozent aller Flüchtlinge auf der Welt sind Frauen und Kinder. Nach Westeuropa kommen jedoch Frauen in geringerer Anzahl; hier sind etwa ein Drittel aller Asylsuchenden weiblich. In Deutschland steigt ihr Anteil in den letzten Jahren: Im Jahr 2006 waren fast 40 Prozent aller Erstantragsteller Frauen und Mädchen. Welche Frau schafft es überhaupt, nach Europa beziehungsweise Deutschland zu fliehen?

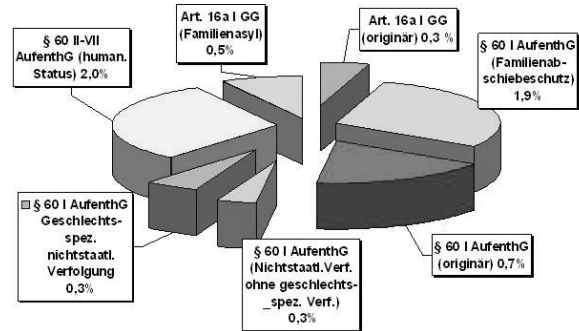
Positive Entscheidungen 2005



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

13

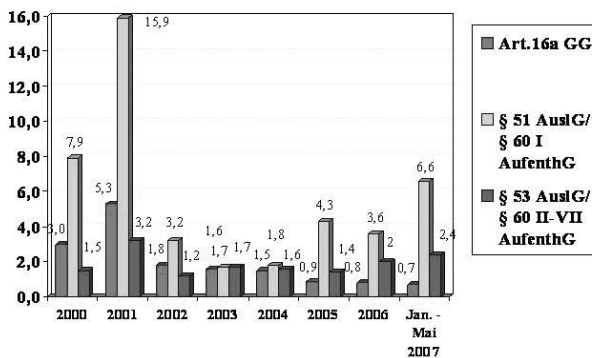
Positive Entscheidungen 2006



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

14

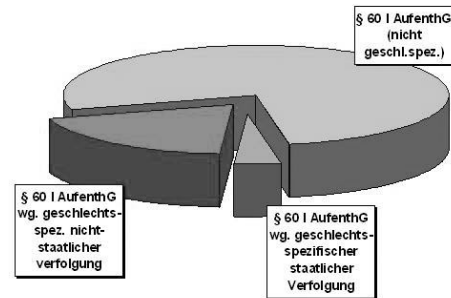
Anerkennungsquote Bundesamt



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

12

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannte geschlechtsspezifische Verfolgung (2006)



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

15

Anerkennungszahlen im Jahr 2001 (15,9 %) resultieren vor allem aus der verspäteten, nachträglichen Anerkennung für Flüchtlinge aus Afghanistan aufgrund einer veränderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das die Taliban als verfolgungsmächtige Akteure definierte. Von den positiven Entscheidungen waren damals auch viele Frauen betroffen, die u.a. drohender Zwangsverheiratung oder anderen geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt waren.

Fluchtgrund: Häusliche Gewalt

Die positiven Entscheidungen nach § 60.I AufenthG betreffend Frauen und Mädchen beruhten in den Jahren 2005 und 2006 insbesondere auf erlittener oder befürchteter häuslicher Gewalt wie Misshandlung durch den Ehemann, drohende Zwangsverheiratung oder drohen-

den sog. „Ehrenmorden“. Die zweitgrößte Gruppe erhielt den Flüchtlingsstatus wegen drohender Beschneidung/Genitalverstümmelung. Insgesamt basierte etwa ein Viertel aller positiven Entscheidungen gem. § 60.I AufenthG abzüglich der Familienasylentscheidungen, auf geschlechtsspezifischer Verfolgung. Davon basieren 90 % auf Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure.

Bewusstsein für geschlechtsspezifische Verfolgung

Wichtig ist insgesamt, auch weiterhin das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen zu stärken. Auch Beratungsstellen und selbst manchen RechtsanwältInnen ist die neue Rechtslage nicht immer bewusst; mitunter wird zum Beispiel auf die Beantragung des Flüchtlingsstatus verzichtet, obwohl die Rechtslage nicht nur die Feststellung von

subsidiären Abschiebungshindernissen ermöglicht. Resümee: In der Praxis der Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung ist inhaltlich ein Paradigmenwechsel zu erkennen.